





1. Um eine qualitativ optimale und terminlich exakt abgestimmte Nachdämmung zusichern zu können, ist eine Voranmeldefrist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen erforderlich. ISOPLUS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits vor dem Ablauf der zehn (10) Arbeitstagen nach Voranmeldung mit der Nachdämmung zu beginnen. Für die Ausführung aller Dämm- und Dichtarbeiten ist in etwa derselbe Zeitraum einzukalkulieren, wie für die Verlege- und Schweißarbeiten.
2. Die termingerechte Fertigstellung der Nachdämmarbeiten ist von der detaillierten Angabe des Arbeitsumfanges und von den für die Durchführung der Nachdämmarbeiten geeigneten Baustellenbedingungen abhängig. Für Terminüberschreitungen aufgrund unzureichender Angaben und/oder ungeeigneter Baustellenbedingungen übernimmt **ISOPLUS** keine Verantwortung.
3. Für die Bereitstellung sämtlicher zur Nachdämmung benötigter Systemzubehöre (PUR-Schaum, Schrumpfmanschetten, Dehnungspolster etc.), sowie für deren trockenen, frostfreien und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Einlagerung, in einem abschließbaren Raum oder Baucontainer, ist ausschließlich der Rohrverleger verantwortlich. PUR-Schaum muss bei Temperaturen zwischen +15° C und +25° C gelagert werden. Die maximale Lagerzeit beträgt 3 Monate.
4. Bei Gebäudeeinführungen müssen die mitgelieferten End- bzw. Schrumpfkappen vor den weiteren Schweißarbeiten unbeschädigt aufgesteckt, und während dieser vor Wärme und Verbrennungen geschützt werden. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind nachträglich so genannte geteilte Reißverschlussendkappen zu bestellen und zu montieren. Standard-Endkappen dürfen nicht aufgeschnitten werden.
5. Die Vollständigkeit aller mitgelieferten Zubehörteile ist bei der Anlieferung durch den Verleger zu prüfen und zu quittieren. Reklamationen werden nur innerhalb von drei Tagen anerkannt. Für während der Bauphase verschwundenes Material trägt alleine der Rohrverleger die Verantwortung.
6. Bis zum Abschluss aller Nachdämmarbeiten ist der Rohrverleger generell für die Entwässerung und Freihaltung der Rohrgräben verantwortlich. Die Gräben sind nach den einschlägigen DIN-Normen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu erstellen, vorzuhalten und zu verfüllen. Die **ISOPLUS**-Verlegerichtlinien sind dabei zusätzlich zu beachten.  
Von einer allen Vorschriften und Richtlinien gerecht werdenden Grabenherstellung hängt in hohem Maße der Montagefortschritt sowie die Qualität aller auszuführenden Arbeiten, und damit die zu erwartende Lebensdauer einer Fernwärmetrasse ab.
7. PEHD-Montageformteile sind aus montagetechnischen Gründen grundsätzlich auf Ausnahmen zu beschränken und vor deren Verwendung durch unsere technischen Abteilungen rohrrstatic zu überprüfen und zu genehmigen. Eine Anfertigung erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung. Um Montageformteile vor Ort erstellen zu können, muss genügend Baufreiheit sowie das Vorhandensein eines beidseitigen Auflagers gewährleistet sein.
8. Bei der Verlegung von Freileitungen hat der Rohrverleger die erforderlichen Montagegerüste nach DIN 4420 bis zum Abschluss aller Verlege- und Nachdämmarbeiten kostenlos aufzustellen und vorzuhalten, sowie die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften strikt einzuhalten.
9. Nachdämmarbeiten in Schächten, Bauwerken oder Kanälen werden nur ausgeführt, wenn bauseitig eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleistet ist. Wird dies nicht erreicht, können die Schrumpfarbeiten nicht ausgeführt werden.
10. Schäumarbeiten dürfen bei Lufttemperaturen unter + 5° C und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von über 90 % sowie bei Regen nicht ausgeführt werden. Können diese Forderungen nicht eingehalten werden, sind zusätzliche Maßnahmen, z. B. Wetterschutz oder Vorwärmung, durch den Auftraggeber auszulösen. Die Temperatur der Systemkomponenten, des PEHD-Mantelrohres und des Mediumrohres muss mindestens + 15° C betragen, darf jedoch + 45° C nicht übersteigen.  
Wir weisen ausdrücklich auf die Tatsache hin, daß wir bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen aus Qualitätsgründen die Nachisolierarbeiten einstellen müssen.  
Als ausführenden Betrieb der Dämm- und Dichtarbeiten steht **ISOPLUS** das Recht zu, die Nachdämmarbeiten bei ungünstigen Voraussetzungen oder Witterungsverhältnissen einzustellen und zu verschieben. Sollte die Baustelle auf Wunsch als Winterbaustelle weitergeführt werden, führt dieser zusätzliche zeitliche Aufwand zu einer Verdoppelung des Lohnanteils je Muffe und Montageformteil.
11. Die Entsorgung aller anfallenden Abfälle während der Dämm- und Dichtarbeiten geht zu Lasten des Rohrverlegers. Die Abfälle werden durch die **ISOPLUS**-Monteure in Müllsäcke verpackt und am vereinbarten Sammelplatz abgestellt. Die Entsorgung von PUR-Abfällen erfolgt, gemäß Abfallartenkatalog des Bundesumweltamtes, nach Abfallschlüsselnummer 57110 für ausgehärteten PUR-Schaum über eine Hausmülldeponie. Die flüssigen Polyol- und Isocyanat-Komponenten sind nach Abfallschlüsselnummer 57202 einer Sonderabfalldeponie zu übergeben.
12. Bei der Installation der Endkomponenten der Netzüberwachung hat der Rohrverleger dafür zu sorgen, dass alle Gebäude, Schächte etc. zugänglich und nicht verschlossen sind.
13. Arbeitsmehraufwand, der nicht zu Lasten von **ISOPLUS** geht, wird grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Dazu zählen:
  - ⇒ Zusätzliche An- und Abfahrten sowie Übernachtungen aufgrund unzureichender Angaben bzw. Vorleistungen.
  - ⇒ Wartezeiten, die darauf zurückzuführen sind, dass die Arbeiten nicht kontinuierlich ausgeführt werden können bzw. dass noch keine Baufreiheit besteht.
  - ⇒ Nichteinhaltung der **ISOPLUS**-Verlegerichtlinien, speziell im Hinblick auf ausreichend Montageaum im Bereich der Muffen, der Montageformteile und der Dehnungspolster.
  - ⇒ Reinigungsarbeiten an den Zubehörteilen und den Schweißstellen, die auf ungenügende Einlagerung und nicht DIN-gerechte Vorhaltung der Gräben zurückzuführen sind.
  - ⇒ Behebung von Schäden an den Systemkomponenten, die durch Dritte verursacht wurden.
  - ⇒ Gebühren für eine uns angelastete Müllentsorgung.
  - ⇒ Extra Anfahrten auf Großbaustellen bei weniger als zwölf nachzudämmenden Muffen oder vier nachzudämmenden Montageformteilen.
14. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, nach Fertigstellung der Dämm- und Dichtarbeiten die Montageberichte abzuzeichnen.
15. Für im Rahmen der Montage geforderte, aber nicht vereinbarte bzw. im Angebot nicht enthaltene Dokumentationen jeglicher Art, wird der entstandene Arbeitsmehraufwand jeweils nach den aktuellen **ISOPLUS**-Stundensätzen abgerechnet. Dies gilt auch für eine eventuell gewünschte technische Dokumentation wie z. B. Bestandspläne, Statik, Verdrahtungspläne usw.